

derjenigen stehen, welche die unzweifelhaft richtige Lesart bieten.

In dem kurzen § 7 (bei Binding 6) der *Prima constitutio* finden sich gleich zwei Fälle der Art. Binding hat in Folge seiner Schätzung der Hss. A 1—3 deren offenbar verderbten Text aufgenommen. Er druckt: 'Notariis sane de potestate eorum iudicum pro iudiciorum commodis in causis ultra decem solidis addictis singulos tremisses censuimus posse sufficere, nec intra decem solidos minora commoda quaesituros'. Der richtige Text, wie ihn auch die neueste Ausgabe bietet, lautet dagegen: 'Notariis¹ sane deputatorum iudicum u. s. w. posse sufficere, intra decem solidos minora commoda quaesituros'.

Die *iudices deputati* werden in Titel 81 und 90 und ausserdem noch an zwei anderen Stellen der *Prima constitutio* selbst genannt (§ 5. 12). Die Bezeichnung ist also technisch und hier ganz am Platze. Dass dagegen die Gerichtsschreiber als 'notarii de potestate eorum iudicum' bezeichnet sein könnten, muss dem mit der Sprache dieses Quellenkreises Vertrauten fast undenkbar scheinen, und es gehört ein starker Glaube an die Unfehlbarkeit einzelner Hss. dazu, diese Lesart gegen 'deputatorum iudicum' aufrecht zu erhalten. Jene falsche Lesart bietet ausser A 1. 2. 3 auch noch B 6, während die richtige sich in A 4. B 7. 8 findet und ebenso in B 9. 10, nur mit verändertem Vokal: *deputatorum iudicum*²; und diese Form ist vielleicht die ursprüngliche. Wenigstens erklärt sich die Corruptel 'de potestate eorum' am besten aus diesem 'deputatorum'.

Dieselben Hss. A 1. 2. 3. B 6, welche jene Entstehung haben, fügen auch das sinnzerstörende 'nec' ein. Was hätte es für einen Sinn gehabt zu verordnen: für Sachen über 10 sol. soll je ein Tremissis genügen und für Sachen unter 10 sol. soll auch nicht weniger genommen werden?

Ein weiteres Beispiel bietet Titel 4, § 8, wo freilich auch die neueste Ausgabe Bindings Beispiel gefolgt ist und den meines Erachtens corrumpten Text aufgenommen hat. In beiden neueren Ausgaben lesen wir: 'Qui de alienis bobus domino inconscio aut non permittente opera facere praesumpserit, duorum bovm solutionem cogatur domino

1) Die Hss., welche sonst die richtige Lesart bieten, haben durchweg den leichten Schreib- oder Lesefehler 'Notarii sane'. 2) v. Salis giebt wohl irrthümlich 'iudicium' an; während bei Valentin-Smith in beiden Texten das richtige 'iudicum' steht.